



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für UNTERNEHMER

Wien, September 2016

CADILLAC UND KLEIN BUS[©]

Von den Anschaffungskosten eines **Cadillac SRX 4,6 V8 Sport Luxury** wurde der **Vorsteuerabzug** geltend gemacht, da der Beschwerdeführer von einem **Kleinbus** ausging.

Das BFG verneinte in seinem Erkenntnis vom 21.6.2016 RV/7100985/2010 diese Eigenschaft als Kleinbus. Dieses Fahrzeug stellt nach den Ausführungen des BFG einen **Geländewagen** (Cross-over) mit der Karosserieform eines Kombis dar. Da beim Cadillac SRX kein **kastenförmiges Äußeres** gegeben ist und somit kein Kleinbus vorliegt, war der Vorsteuerabzug nicht zu gewähren.